



## HAUSORDNUNG FÜR DAS MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Die Hausordnung des Museums Schloss Lübben gewährleistet den sicheren Besuch der Ausstellungen in angenehmer Atmosphäre. Die Hausordnung ist für alle Besucher\*innen verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen die Besucher\*innen ihre Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### § 1 Allgemeines

Das Aufsichts- und Kassenpersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung aufrechterhalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Aufsichts- und Kassenpersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichts- und Kassenpersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Besucher\*innen, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichts- und Kassenpersonals halten, kann darüber hinaus Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Besucher\*innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.

### § 2 Einzelbestimmungen

1. Räume, Einrichtungen und Inventar sind schonend und im Rahmen des üblichen Gebrauches zu behandeln.
2. Es sind jegliche Handlungen zu unterlassen, die eine Schädigung oder Gefährdung von Personen und dinglichen Sachen herbeiführen kann.
3. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden, ausgenommen sind Behindertenbegleithunde.
4. Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A4 (ca. 20 x 30 x 10 cm) ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Garderobe im Kassenbereich abgelegt oder in Garderobenschränken verschlossen werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. In den Ausstellungsräumen des Museums ist es nicht erlaubt, zu essen und zu trinken. Im gesamten Museum gilt ein Rauchverbot; das Mitführen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und das Verursachen von Brandgefahren ist untersagt.  
Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
6. Lehrer\*innen, Gruppenleiter\*innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung

# HAUSORDNUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter  
Erholungsort  
Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)

befinden, verantwortlich. Kinder unter 14 Jahren erhalten nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten. Das Museumspersonal übernimmt keine Aufsichtspflicht, Betreuung o.ä..

7. Das Fotografieren und Filmen sind in den Ausstellungsräumen grundsätzlich gestattet, gewerbliche Nutzung bedarf der Genehmigung. Mitarbeiter\*innen sowie Besucher\*innen bzw. Dritte dürfen nicht fotografiert oder gefilmt werden.
8. Gegenstände, die im Museum gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
9. Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
10. Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind, die Tätigkeit des Museums und seine Nutzung durch andere Besucher\*innen zu stören, sind untersagt. Das gilt insbesondere für rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, antisemitische sowie andere strafbewehrte Verhaltensweisen und Äußerungen sowie das Tragen von Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole aufweist, die gegen Strafgesetze verstoßen.
11. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucher\*innen gesperrt werden.
12. Die Hausordnung hängt in der aktuellen Fassung im Eingangsbereich des Museumsgebäudes aus. Zusätzlich kann sie bei der Museumsleitung während der Geschäftszeiten und auf der Webseite des Museums eingesehen werden.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen nicht berührt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) in Kraft.

Lübben (Spreewald), den

04. Juni 2024

Jens Richter  
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J.R.', is written below the printed name and title.



## HAUSORDNUNG FÜR DAS MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Die Hausordnung des Museums Schloss Lübben gewährleistet den sicheren Besuch der Ausstellungen in angenehmer Atmosphäre. Die Hausordnung ist für alle Besucher\*innen verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen die Besucher\*innen ihre Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### § 1 Allgemeines

Das Aufsichts- und Kassenpersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung aufrechterhalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Aufsichts- und Kassenpersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichts- und Kassenpersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Besucher\*innen, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichts- und Kassenpersonals halten, kann darüber hinaus Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Besucher\*innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.

### § 2 Einzelbestimmungen

1. Räume, Einrichtungen und Inventar sind schonend und im Rahmen des üblichen Gebrauches zu behandeln.
2. Es sind jegliche Handlungen zu unterlassen, die eine Schädigung oder Gefährdung von Personen und dinglichen Sachen herbeiführen kann.
3. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden, ausgenommen sind Behindertenbegleithunde.
4. Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A4 (ca. 20 x 30 x 10 cm) ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Garderobe im Kassenbereich abgelegt oder in Garderobenschränken verschlossen werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. In den Ausstellungsräumen des Museums ist es nicht erlaubt, zu essen und zu trinken. Im gesamten Museum gilt ein Rauchverbot; das Mitführen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und das Verursachen von Brandgefahren ist untersagt.  
Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
6. Lehrer\*innen, Gruppenleiter\*innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung

# HAUSORDNUNG



STADT LÜBBEN  
Staatlich anerkannter  
Erholungsort  
Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Blota)

befinden, verantwortlich. Kinder unter 14 Jahren erhalten nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten. Das Museumspersonal übernimmt keine Aufsichtspflicht, Betreuung o.ä..

7. Das Fotografieren und Filmen sind in den Ausstellungsräumen grundsätzlich gestattet, gewerbliche Nutzung bedarf der Genehmigung. Mitarbeiter\*innen sowie Besucher\*innen bzw. Dritte dürfen nicht fotografiert oder gefilmt werden.
8. Gegenstände, die im Museum gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
9. Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
10. Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind, die Tätigkeit des Museums und seine Nutzung durch andere Besucher\*innen zu stören, sind untersagt. Das gilt insbesondere für rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, antisemitische sowie andere strafbewehrte Verhaltensweisen und Äußerungen sowie das Tragen von Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole aufweist, die gegen Strafgesetze verstoßen.
11. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucher\*innen gesperrt werden.
12. Die Hausordnung hängt in der aktuellen Fassung im Eingangsbereich des Museumsgebäudes aus. Zusätzlich kann sie bei der Museumsleitung während der Geschäftszeiten und auf der Webseite des Museums eingesehen werden.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen nicht berührt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) in Kraft.

Lübben (Spreewald), den

04. Juni 2024

Jens Richter  
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)